

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Mathias Schindler

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 27. Juli 2020

Bearbeiter: Herr S. [REDACTED]

Telefon: 033203 356-[REDACTED]

Telefax: 033203 356-[REDACTED]

Zeichen: S [REDACTED]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Polizeipräsidium Brandenburg vom 6. Juni 2019

Unsere E-Mails vom 30. Dezember 2019 und 30. April 2020; fragdenstaat.de (#148926)

Sehr geehrter Herr Schindler,

wie wir Ihnen mitteilten, haben wir das Polizeipräsidium Brandenburg um eine Stellungnahme zu der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang gebeten. Unser Hauptaugenmerk lag auf der Begründung der Ablehnung. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass es für die Ablehnungsbegründung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 8 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) erforderlich ist, auf den konkreten Einzelfall bezogen darzulegen, weshalb der Informationszugang (hier wegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG) nicht möglich ist. Zwar darf die Begründung keine schutzbedürftigen Informationen preisgeben, muss für den Antragsteller aber dennoch möglichst nachvollziehbar sein. Bei der im Bescheid vom 1. August 2019 formulierten Begründung handelt es sich hingegen lediglich um eine nur geringfügige sprachliche Abwandlung einschlägiger Passagen aus der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 5/6428 vom 28. November 2012, Seite 7 f.). Außerdem baten wir um eine Stellungnahme zur Klassifizierung als Verschlussache (§ 4 Abs. 3 AIG) sowie zur Möglichkeit von Aussonderungen (§ 6 Abs. 2 AIG).

Das Polizeipräsidium teilte mit, dass die Voraussetzungen für die Klassifizierung der Unterlagen als Verschlussache weiterhin vorlägen und verwies hierzu auf die aus dem o. g. Bescheid hervorgehende Begründung. Die Übungsanweisung sei wie ein Einsatzbefehl für Echtlagen gegliedert und ebenso inhaltlich aufgebaut und mit entsprechenden Informationen unterlegt. Weitergehende Erläuterungen zu den in der Übungsanweisung dargestellten Inhalten würden eben gerade Strukturen, Einsatztaktiken und Maßnahmen der Polizei abschätzbar machen. Schon allein die Darstellung der Überschriften der Übungsanweisung würde die Gliederung und damit die seitens der Polizei bei Einsatzlagen berücksichtigten Punkte offenlegen. Eine weitergehende Begründung könne ohne Preisgabe der Inhalte der Übungsanweisungen eben gerade nicht erfolgen. Unter Verweis hierauf erläuterte die Behörde, die Gründe für die Klassifizierung als Verschlussache lägen weiterhin vor. Eine Aussonderung hätte außer Verhältnis gestanden und darüber hinaus im Ergebnis auch keinen Informationswert mehr übrig gelassen.

Zur Bekräftigung ihrer Argumentation berief sich die Polizei auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 22. Februar 2019 (9 K 1214/16) sowie auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Mai 2020 (12 N 165.19). In dem Fall, der beiden Entscheidungen zugrunde lag, lehnte die Polizei einen Antrag auf Zugang zu Unterlagen zu einem Polizeieinsatz mit einer Formulierung ab, die in ihrem Abstraktionsgrad mit der hier vorliegenden Begründung vergleichbar ist. Nicht zuletzt dagegen hatte sich der Kläger gewandt. Das Verwaltungsgericht Potsdam hielt eine konkret darzulegende Gefährdung nicht für geboten. Der Ablehnungstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG greife bereits dann ein, wenn die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht „werden könnte“. Dem Gesetzgeber gehe es insoweit ersichtlich darum, die Tätigkeit der Polizei umfassend und generell vor möglichen Beeinträchtigungen infolge der Herausgabe von Informationen zu schützen. Dies sei angesichts der Bedeutung der polizeilichen Taktik für die öffentliche Sicherheit ohne Weiteres nachzuvollziehen und nicht zu beanstanden. In ihrem Urteil kam das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, es entspreche dem Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG, die Herausgabe von polizeilichen Informationen zu einem Polizeieinsatz vollständig zu verhindern, und zwar auch dann, wenn einzelne Teile für sich genommen unbedeutend erscheinen sollten. In seinem Beschluss zur Ablehnung des Antrags des Klägers auf Zulassung der Berufung stellte das Oberverwaltungsgericht fest, der Kläger könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, das Verwaltungsgericht habe den Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG zu seinen Lasten zu weit gefasst.

Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass eine Ablehnung Ihres Antrags bereits nach § 4 Abs. 3 AIG in Verbindung mit der Verschlussanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg zulässig ist. Wir sehen keinen Anlass, an der Darlegung zu zweifeln, nach der die materiellen Geheimhaltungsinteressen, die ursprünglich zu einer Klassifizierung der Unterlagen geführt haben, fortbestehen.

Zwar sind wir weiterhin der Auffassung, dass nach § 6 Abs. 1 Satz 8 AIG grundsätzlich eine konkrete, einzelfallbezogene Darlegung dieser Gründe erforderlich ist. Die genannten gerichtlichen Entscheidungen verdeutlichen jedoch, dass die Hürden, um den (vom Gesetzgeber im Jahre 2013 erweiterten) Ablehnungstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG geltend zu machen, sehr niedrig sind, die Vorschrift aus Sicht der Richterinnen und Richter keine detaillierte Darlegung im Einzelfall erfordert und diese eine Aussonderung nicht für geboten halten.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit sehen, Ihr Anliegen gegenüber dem Polizeipräsidium Brandenburg weiter zu unterstützen. Dennoch hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

